Anlage 1

Voraussetzungen für an Schulen durchzuführende Übungen im Forschen nach § 65 Schulgesetz durch Lehramtsstudierende

1. In der Universität sicherzustellen:

 Fragestellungen und Konzept erwachsen aus der Studienordnung und sind mit der oder dem verantwortlichen Dozierenden abgestimmt. Die Untersuchung wird mit dem Ziel durchgeführt, Kompetenzen der Evaluation von Unterricht und Schule zu erwerben. Die Erhebungsinstrumente, die Erläuterung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung des Datenschutzes sowie das Formblatt mit Erläuterungen für eine informierte Einwilligung (siehe Anlage 1) für alle betroffenen Personenkreise sind vor ihrem Einsatz der oder dem verantwortlichen Dozierenden vorzulegen.

2. In der Schule sicherzustellen:

 Die Fragestellung(en) beziehen sich auf Fragen der Schul- und Unterrichtsentwicklung und haben inhaltlich und hinsichtlich der angestrebten Ergebnisse einen Bezug zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der betreffenden Schule, z. B. festgeschrieben im Schul- oder Evaluationsprogramm der Schule. Die Durchführung des Projekts in der Schule bedarf der Zustimmung des Schulleiters oder der Schulleiterin und der jeweiligen Klassen- oder Kursleitung. Studierende müssen der Schulleiter oder die Schulleiterin hierzu das Ziel, die Fragestellung(en), das methodische Vorgehen sowie die datenschutzrechtlichen Aspekte transparent und verständlich darlegen, was als Grundlage der Entscheidung dient. Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert die Schulkonferenz. Eine Rückmeldung der zusammengefassten Ergebnisse an die Schulen muss stattfinden. Form und Inhalt dieser Ergebnisrückmeldung muss mit der betreffenden Schule vereinbart werden; sie dürfen jedoch keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen ermöglichen. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler ist freiwillig. Die Verarbeitung ihrer personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten ist an ihre wirksame und für die Zukunft jederzeit widerrufliche Einwilligung gebunden. Für Schülerinnen und Schüler, die noch nicht 14 Jahre alt sind oder nicht die notwendige Einsichtsfähigkeit in die Tragweite der Einwilligung besitzen, entscheiden die gesetzlichen Vertreter (in der Regel die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) über die Einwilligung. Bei Einwilligung durch die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter entscheiden die Schülerinnen und Schüler unter 14 Jahren zusätzlich selbst über ihre Teilnahme.

3. Bevor personenbezogene oder personenbeziehbare Daten erhoben werden, erhalten alle ausgewählten Personenkreise ein Formblatt zur informierten Einwilligung (siehe Anlage 1). Personenbeziehbare Daten sind insbesondere Daten ohne Namensangeben, die eine bestimmte Person zwar nicht eindeutig oder unmittelbar identifizieren, die es aber erlauben, die Identität der Person mit Hilfe anderer Informationen festzustellen wie unter anderem der Kombination aus Schule, Klasse, Geschlecht und Sprache. Das Formblatt zur informierten Einwilligung muss adressatengerecht sein: Jugendliche über 14 Jahre erhalten ein Formblatt

zur informierten Einwilligung in vereinfachter Sprache, deren Erziehungsberechtigte eine kurze Studieninformation. Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren erhalten eine kurze kindgerechte Studieninformation und deren Erziehungsberechtigte ein Formblatt zur informierten Einwilligung. Lehrkräfte und anderes pädagogisches Personal erhalten, wenn Sie Teil der Erhebung sind, ebenfalls ein Formblatt zur informierten Einwilligung.

4. Art und Zweck der weiteren Verarbeitung der Schülerdaten und ggf. auch der Daten der Lehrkräfte sind den betroffenen Personenkreisen transparent und adressatengerecht darzulegen und Grundlage der Einwilligung. Die Anforderungen von § 65 Absatz 1 Satz 1 bis 3 i.V.m. § 64 Abs. 9 des Schulgesetzes sowie nach Art. 13 Abs. 2 lit. b) bis d) der Datenschutz-Grundverordnung gelten entsprechend und sind einzuhalten. Alle Daten, die an Schulen erhoben werden, sind entsprechend den Regelungen des § 65 Schulgesetzes von Berlin vor der Auswertung zu anonymisieren oder ersatzweise zu pseudonymisieren. Die Erhebung personenbezogener Daten ist gering zu halten. Die Erhebung von Namen und genauen Geburtsdaten von Schülerinnen und Schülern ist nicht zulässig. Wenn persönliche oder sachliche Verhältnisse anderer als der befragten Personen erhoben werden (z. B. von Erziehungsberechtigten oder Geschwistern), muss zuvor das Einverständnis dieser anderen Personen eingeholt werden.

5. Alle Daten der betroffenen Personenkreise, z. B. Bild- und Tonaufzeichnungen von Interaktionen zwischen natürlichen Personen (z. B. Interviews oder Unterrichtsgespräche) oder Fragebogenangaben, dürfen nur mit ausdrücklich hierauf bezogener Einwilligung aller betroffenen Personen oder ihrer gesetzlichen Vertreter verarbeitet werden. Die erforderlichen Inhalte des Formblatts mit Erläuterungen für eine informierte Einwilligung sind in Anlage 1 dargestellt. Insbesondere bedarf es folgender Inhalte:

 - Hinweis auf Freiwilligkeit der Datenerhebung und Folgenlosigkeit bei Nichtteilnahme oder Abbruch

 - Darstellung der Form der Datenerhebung (z. B. Online-Fragebogen, Bild- oder Tonaufzeichnung), bei Bild- und Tonaufzeichnungen zusätzlich die technische Art des Aufnahmemediums (digital/analog; Aufnahmen mit privaten Handys sind nur mit dem Nachweis der erforderlichen umfangreichen technisch-organisatorischen Maßnahmen gegenüber den Dozierenden erlaubt).

 - Art der zu erhebenden Daten, insbesondere der personenbezogenen und personenbeziehbaren Daten.

 - Art, Ort und Dauer der Speicherung der Daten sowie Art der Anonymisierung und Verfremdung bei Ton- oder Bildaufnahmen sind unter dem Aspekt der Einhaltung technischer und organisatorischer Maßnahmen zu gewährleisten, um den Datenschutz einzuhalten (vgl. Art. 32 der Datenschutz-Grundverordnung; siehe Anlage 2).

 - Hinweis auf die Widerrufsmöglichkeit. Die Dauer der Speicherung ist möglichst als konkreter Zeitraum anzugeben; ist dies nicht möglich, sind die Kriterien zu

benennen, von denen die Speicherdauer abhängen soll (vgl. Art. 13 Abs. 2 lit. a der Datenschutz-Grundverordnung). Grundlage der für die Zukunft jederzeit widerruflichen Einwilligung sind auch der Verwendungszweck der Daten (z. B. Qualifikationsarbeit, Konferenzbeiträge, Publikationen) und die wesentlichen Umstände ggf. beabsichtigter Präsentationen (Adressatenkreis wie Teilnehmende von Qualifikationsseminaren der betreffenden Universität, Medium) sowie der ggf. beabsichtigten Nachnutzung der Daten für die universitäre Forschung durch berechtigte Personen oder der ggf. beabsichtigten Weitergabe an ein Datenarchiv. Bei Ton- und Bildaufnahmen ist insbesondere von den betroffenen Personengruppen die Einwilligung einzuholen, ob die Aufnahmen ohne Nennung von Namen und unter den benannten Umständen präsentiert, nachgenutzt oder an ein Datenarchiv gegeben werden dürfen. Die Daten sind spätestens dann zu löschen, wenn eine betroffene Person dies verlangt oder der Zweck der Studie erfüllt ist. Um das Recht auf Widerruf zu ermöglichen, ist eine Ansprechperson inklusive einer Kontaktmöglichkeit zu nennen.

Es ist ein Hinweis auf die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere aus Artikel 15 (Auskunftsrecht), Artikel 16 (Recht auf Berichtigung), Artikel 17 (Recht auf Löschung), Artikel 18 (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung), Artikel 21 (Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung) der Datenschutz-Grundverordnung und das Recht auf Einsicht in über die Person der Schülerin oder des Schülers geführte Akten aus § 24 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418) in der jeweils geltenden Fassung zu geben.